

griffe des Bewachungspersonals, fehlende effektive juristische Kontrolle von Haftbedingungen, die besondere Rolle der Geheimpolizei, Situation der Angehörigen von Strafgefangenen. Der Unterausschuß hält die Lösung der mit diesen Problemkreisen zusammenhängenden Fragen für dringend erforderlich. Wo

**Menschenrechte: Bevorstehendes Inkrafttreten des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (67)**

Der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (siehe VN 4/1975 S. 117 ff.) wird Anfang des kommenden Jahres in Kraft treten. Die Voraussetzungen hierzu sind jetzt erfüllt. Jamaika hat am 3. Oktober 1975 am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York die Urkunde über seine Ratifizierung als 35. Staat hinterlegt. Nach Art. 49 des Paktes sind 35 Ratifizierungen oder Beitritte und ihre Hinterlegungen bei den Vereinten Nationen erforderlich, damit der Pakt drei Monate später für die Hinterlegungsstaaten rechtverbindlich wird. Mit der jetzt erfolgten 35. Hinterlegung ist für die Durchsetzung der Menschenrechte ein bedeutsames, wenn auch keineswegs abschließendes Ergebnis erreicht worden. — Beim Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte fehlt es noch an einer Hinterlegung, damit auch er in Kraft treten kann. Die Voraussetzungen von 35 Hinterlegungen sind auch bei ihm erforderlich. Sie dürften bald erfüllt werden. — Das den Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergänzende Fakultativprotokoll, dessen Kern die Anerkennung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Menschenrechtsangelegenheiten ist, wird zugleich mit der 35. Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten. Das Protokoll verlangt für seine Rechtsverbindlichkeit zehn Hinterlegungen und das Inkrafttreten des politischen Paktes. Bis jetzt liegen schon mehr als zehn Hinterlegungen vor, so daß nur noch die Hinterlegung der 35. Urkunde abgewartet zu werden braucht. Verbindlich werden die drei Übereinkommen nur für die beigetretenen Staaten.

Nachstehend die 35 Staaten, welche den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 3. Oktober 1975 ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und die entsprechende Urkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegt haben, so daß dieser Pakt am 4. Januar 1976 in Kraft treten kann (in der Reihenfolge der Ratifizierung oder des Beitritts):

Costa Rica (19.11.1968), Ecuador, Tunesien, Zypern, Syrien, Kolumbien, Uruguay, Libyen, Bulgarien, Irak, Jugoslawien, Madagaskar, Schweden, Dänemark, Chile, Kenia, Norwegen, Libanon, Barbados, UdSSR (16.10.1973), DDR (8.11.1973), Ukraine, Weißrußland, Mauritius, Deutschland (BR) (17.12.1973), Ungarn, Iran, Philippinen, Mali, Vereinigte Arabische Emirate, Mongolei, Rumänien, Rwanda, Jordanien, Jamaika (3.10.1975).

Die gleichen Staaten mit der alleinigen Ausnahme der Philippinen haben auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und die Urkunden hinterlegt. Red

## Rechtsfragen

**Völkerrechtskommission: Verantwortlichkeit von Staaten, Staatennachfolge, Meistbegünstigungsklausel, Verträge mit und zwischen internationalen Organisationen (5.5.—25.7.1975 in Genf) (68)**

**I. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten:** Die Kommission setzte ihre früheren Beratungen zu diesem Fragenkomplex fort. Sie wurden seinerzeit von der Generalversammlung angeregt, noch 1974 hatte die Generalversammlung eine Weiterarbeit dringend empfohlen. Die Kommission hat auf den vergangenen Tagungen bereits eine Reihe von Artikelentwürfen verabschiedet. Einigkeit besteht bislang darüber, daß ein Staat für jedes Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann, das als völkerrechtswidrig zu charakterisieren ist, und daß jeder Staat eines solchen Verhaltens bezichtigt werden kann. Von einer Völkerrechtswidrigkeit ist zu sprechen, wenn eine Maßnahme oder ein Unterlassen einen Verstoß gegen eine völkerrechtliche Pflicht bedeutet, gleichgültig, ob dieses Verhalten oder Unterlassen im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung des betreffenden Staates steht. In der jetzt beendeten Tagung vervollständigte die Kommission ihre Arbeiten zu der Frage, in welchem Umfang sich ein Staat das Verhalten von Organen und Personen völkerrechtlich zurechnen lassen muß. Nach Art. 10 des Entwurfs ist der Staat für das Verhalten seiner Organe verantwortlich, selbst wenn diese nach innerstaatlichem Recht ihre Kompetenzen überschritten haben. Dagegen kann er für das Verhalten von Einzelpersonen und Personengruppen, die nicht in staatlichem Namen handeln, nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Maßnahme eines Staatsorganes, das auf fremdem Staatsgebiet tätig geworden ist, ist nach Vorstellung der Völkerrechtskommission nicht dem Gaststaat zuzurechnen. Ebenso wenig soll das Verhalten internationaler Organisationen dem Gaststaat zur Last fallen. Besondere Schwierigkeiten bereiten in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten von Aufständischen. Nach dem Entwurf der Völkerrechtskommission braucht ein Staat, auf dessen Gebiet Aufständische operieren, deren völkerrechtswidrige Akte nicht zu verantworten. Übernehmen die Aufständischen allerdings die Macht im Staat, so gelten ihre Handlungen als Staatsakte, für die dieser Staat völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Das gleiche gilt, wenn es den Aufständischen gelingt, einen neuen Staat zu gründen oder sie zumindest die effektive Verwaltung für den Teil eines Staates ausüben. Auch hier trifft die Verantwortlichkeit das neue Staatswesen. — An dieser Stelle will die Völkerrechtskommission ihre Beratungen wieder aufnehmen. Hauptberatungspunkt wird dann die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht sein, eines der objektiven Merkmale, das die Völkerrechtswidrigkeit begründet.

**II. Staatennachfolge:** Mit den mit diesem Thema zusammenhängenden Problemen beschäftigt sich die Völkerrechtskommission seit 1968. Damals entschied die Kommission, sich vorerst auf die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beschränken, 1969 kam man überein, die Fra-

gen, die bei der Staatensukzession im Zusammenhang mit hoheitlichem Eigentum und Staatsschulden entstehen, an den Anfang der Beratungen zu stellen. Daher bleiben die Probleme, die die Staatensukzession für die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und bei völkerrechtlichen Verträgen aufwirft, zunächst ausgeklammert. Auf der Tagung von 1973 war der Grundsatz erarbeitet worden, daß das staatliche Vermögen des Vorgängerstaates ohne Entschädigung auf den Nachfolgestaat übergeht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Dieser allgemeine Grundsatz wurde in den nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen näher konkretisiert. Nach Art. 9 des Entwurfs gebührt dem Nachfolgestaat alles staatliche Vermögen, das sich zum Zeitpunkt der Staatensukzession in dem davon betroffenen Gebiet befand. Desgleichen sollen auf den Nachfolgestaat alle Verbindlichkeiten übergehen, soweit sie ihren Entstehungsgrund in der Souveränität des Vorgängerstaates über den abgetretenen Gebietsteil oder in seinen dortigen Aktivitäten haben. Dieser Grundsatz war jedoch in den Beratungen der Kommission umstritten, seine Aufgabe erscheint möglich. Das Eigentum dritter Staaten soll dagegen nach den bislang eingereichten Vorschlägen durch die Staatensukzession nicht berührt werden. Die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Nicht für notwendig hielt es die Völkerrechtskommission, den Grundsatz nationaler Souveränität über die Rohstoffe in diesem Zusammenhang gesondert zu betonen. Sie ist der Ansicht, der Anspruch ergebe sich bereits aus der Souveränität des Nachfolgestaates.

**III. Meistbegünstigungsklausel:** Mit diesem Problem hat sich die Völkerrechtskommission letztmalig 1973 beschäftigt. Damals beriet sie die ersten sieben Artikel eines Vertragsentwurfs, die im wesentlichen eine Begriffsbestimmung enthalten. Gemäß Art. 4 ist unter dem Begriff der »Meistbegünstigungsklausel« eine Vertragsabsprache zu verstehen, in der ein Staat einem anderen Staat die gleiche Behandlung für bestimmte Bereiche zusichert wie dem Staat mit den besten Bedingungen. In Art. 6 wurde niedergelegt, daß ein Staat nur bei vertraglicher Verpflichtung Meistbegünstigung gewähren muß. Das heißt, nach Ansicht der Völkerrechtskommission gibt es weder einen Anspruch auf Meistbegünstigungsbehandlung noch auf Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung. Auf der jetzigen Tagung verabschiedete die Kommission die Art. 8—21 in erster Lesung. Danach ist die Gewährung der Meistbegünstigung nicht an eine Bedingung geknüpft, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Wird die Meistbegünstigung nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft, so ist der begünstigte Staat auch nicht verpflichtet, dem gewährenden Staat seinerseits die Meistbegünstigungsbehandlung einzuräumen. Art. 10 behandelt die Meistbegünstigung auf Gegenseitigkeit. Art. 11 definiert die Rechte unter einer solchen Klausel. Erhält ein Staat Meistbegünstigung zugesichert, so hat er Anspruch auf die gleiche Behandlung wie der Staat mit den besten Bedingungen, auch wenn dieser Gegenseitigkeit zugesichert hat und er

nicht. Es ist also kein Unterschied zwischen Meistbegünstigung auf Gegenseitigkeit und ohne Gegenseitigkeit vorgesehen. Entgegenstehende Absprachen mit dritten Staaten berühren die Gewährung oder Vereinbarung der Meistbegünstigung nicht. Die von der Kommission im übrigen beratenen Artikelentwürfe beschäftigen sich mit dem Verhältnis der Meistbegünstigungsklausel zur Klausel der Inländerbehandlung, der Beendigung der Meistbegünstigungsklausel und der Meistbegünstigung im Rahmen eines allgemeinen Präferenzsystems.

**IV. Verträge mit und zwischen internationalen Organisationen:** Die Beschäftigung mit diesem Problemkreis geht auf eine Empfehlung der Generalversammlung und die Wiener Vertragsrechtskonferenz von 1969 zurück. Besonders umstritten war in den bisherigen Beratungen der Umfang der Vertragsabschlußkompetenz der internationalen Organisationen. Ein anderes Problem liegt darin, in welchem Umfang Verträge zwischen einzelnen Staaten internationale Organisationen zu binden vermögen, die nicht selbst Vertragsmitglied sind. Ebenso ungeklärt ist die Frage von Vertragsabschlüssen von und mit Nebenorganen der internationalen Organisationen. Die Kommission verabschiedete die Art. 7—18, die den Art. 7—18 der Wiener Vertragsrechtskonvention entsprechen. Sie beschäftigen sich mit dem Vertragsabschluß und den Vorbehalten. Dabei nahmen die Vorbehalte in der Diskussion einen großen Raum ein. Auf der nächsten Tagung soll die Arbeit an diesem Punkt wieder aufgenommen werden. Wo

#### Definition der Aggression (69)

Eine Ergänzung und Präzisierung der Begriffsbestimmung der Aggression, wie sie von der Generalversammlung am 14. Dezember 1974 beschlossen wurde, hat Afghanistan am 18. August 1975 beantragt (UN-Doc.A/10193). Die Tagesordnung der 30. Generalversammlung soll erneut das Thema »Definition der Aggression« aufgreifen und die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses beschließen, damit er die Ergänzungen der Definition erarbeitet. Afghanistan will Ergänzungen, die mehr besagen, als in der bisherigen Definition des Begriffs Aggression erfaßt ist. Diese Definition, die nach vielfältigen und jahrelangen Bemühungen eines Ausschusses von der Generalversammlung endlich Ende 1974 verabschiedet werden konnte und die nach allgemeiner Auffassung einen bedeutenden Fortschritt darstellt, bestimmt in Art. 3 als Angriffshandlungen entscheidend solche, die durch unmittelbare oder mittelbare Anwendung von Gewalt erfolgen. Zwar kann Art. 4 in gewisser Weise als Generalklausel angesehen werden, da er besagt, daß der in Art. 3 genannte Katalog von Angriffshandlungen nicht erschöpfend sei und daß der Sicherheitsrat auch andere Handlungen gemäß der Charta als Aggression feststellen könne. Dennoch hält Afghanistan es für begründet, die Definition des Begriffs Aggression um die ausdrückliche Nennung »von Gewalt- oder Zwangsmethoden, direkte oder indirekte, einschließlich wirtschaftlichen und politischen Druck« zu erweitern. Afghanistan

denkt hierbei unter anderem an Wirtschaft- und Transitblockaden gegenüber Binnenstaaten, an die Blockade von Zugangswegen von vertraglich benutzbaren Häfen in Küstenstaaten zum eigenen Land. (Siehe zum ganzen Problem den Wortlaut der Definition des Begriffs der Aggression sowie einen erläuternden Artikel hierzu in Heft 4/1975 S. 120 und 108ff.) Red

#### Verschiedenes

##### Die Islamische Konferenz beantragt den Beobachterstatus (70)

25 islamische Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben namens der 41 Mitglieder der sogenannten Islamischen Konferenz einen Tagesordnungspunkt auf die gegenwärtig stattfindende 30. Generalversammlung mit der Bezeichnung »Beobachterstatus für die Islamische Konferenz« setzen lassen. In einem den Antrag begleitenden Memorandum wird ausgeführt, daß die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung völlig richtig die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen und in allen geeigneten Formen zur Erreichung ihrer Ziele des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts gesucht haben. Diesen Zielen widme sich auch die Islamische Konferenz, die 1970 gegründet worden sei, um die Zusammenarbeit und Einheit der Moslemsstaaten zu stärken, und die ihren Hauptsitz in Dschiddah, Saudiarabien, hat. Die islamischen Außenminister treffen sich jährlich, islamische Gipfeltreffen werden ggf. einberufen. Das Statut der Islamischen Konferenz anbefehle ihren Mitgliedern Achtung vor den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. In den fünf Jahren ihres Bestehens habe sich die Islamische Konferenz als ein wertvolles Mittel für bessere Zusammenarbeit für Fragen des Friedens und des Fortschritts in der Welt angeboten; sie sei mit einer großen Anzahl von bedeutenden internationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Angelegenheiten ständig befaßt, so mit Nahost, Palästina, Jerusalem, der Entkolonisierung, der Bekämpfung der Rassendiskriminierung in Südafrika, den Gefahren der Weiterverbreitung von Kernwaffen, der Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung, alles Themen auch der Vereinten Nationen. Die Konferenz habe sich als ein wirksames Instrument des Friedens erwiesen und Streitigkeiten zwischen Staaten abgebaut. So habe sie eine entscheidende Mittlerrolle beim Ausgleich zwischen Pakistan und Bangladesch gespielt. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet leiste die Konferenz Bedeutendes, vor allem in Asien und Afrika, indem sie für eine größere Ausgeglichenheit der weltwirtschaftlichen Verhältnisse wirke. Die Islamische Entwicklungsbank sei mit einer Milliarde Sonderziehungsrechten Kapital ausgestattet worden, um die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt der Mitgliedsländer zu beschleunigen. Ein Islamischer Gemeinschaftsfonds, geschaffen, die Folgen von Naturkatastrophen zu mildern und wissenschaftliche und technische Ausbildungsinstitutionen zu fördern, werde voraussichtlich 50 Millionen Dollar an die Mitglieder der Islamischen Konferenz auszahlen. Auch auf Gebieten wie Informations- und Nachrichtenwesen, Handel, Schifffahrt, Versicherungswesen

werde gearbeitet. Die Islamische Konferenz ist ganz allgemein der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen ihrer Organisation und den Vereinten Nationen die Anstrengungen auf allen Tätigkeitsfeldern beschleunigen und stärken werde. Deshalb habe die 6. Islamische Konferenz, die vom 12. bis 15. Juli 1975 in Dschiddah tagte, eine Entschließung angenommen, bei den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen um den Beobachterstatus nachzusuchen. Sie erwarte Zustimmung bei ihrem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu institutionalisieren. Red

##### Neue Mitglieder der UNO — Stand der Mitgliedschaft am 10. Oktober 1975: 142 — Weitere Antragsteller (71)

Zu Beginn der gegenwärtig tagenden Generalversammlung hatte die UNO 138 Mitglieder. Neuanträge auf Aufnahme lagen am 16. September 1975, dem Tagungsbeginn vor, andere folgten während der Tagung selbst. Folgende vier Staaten wurden als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen:

**Die Kapverdischen Inseln (Kapverden).** Sie erlangten ihre Unabhängigkeit von Portugal am 5. Juli 1975. Ihre Aufnahme in die UNO erfolgte als 139. Mitglied am 16. September 1975. Die Inselgruppe liegt rund 700 km westlich des nordafrikanischen Festlandes, sie besteht aus 15 Inseln, verstreut über 500 km, mit einer Gesamtfläche von nur 4 088 qkm und einer Einwohnerzahl von rund 280 000.

**Sao Tomé und Príncipe.** Unabhängigkeit von Portugal am 12. Juli 1975. Aufnahme in die UNO am 16. September 1975 als 140. Mitglied. Die Inselgruppe liegt am Äquator im Golf von Guinea vor der afrikanischen Westküste. Sao Tomé hat 836 qkm und Príncipe 128 qkm mit zusammen nur 80 000 Einwohnern, unter ihnen 4 000 Weiße.

**Mosambik.** Unabhängigkeit von Portugal am 25. Juni 1975. Aufnahme in die UNO am 16. September 1975 als 141. Mitglied. Mosambik hat 8,52 Mill. Einwohner, davon 180 000 Europäer. Mosambik, im Südosten Afrikas gelegen, ist mit einer Gebietsgröße von 783 000 qkm dreimal so groß wie die Bundesrepublik Deutschland.

**Papua-Neuguinea.** Unabhängigkeit erlangt am 16. September 1975. Aufnahme in die UNO am 10. Oktober 1975 als 142. Mitglied. Papua-Neuguinea, nördlich von Australien gelegen und von diesem seit 1946 im Auftrage der UNO verwaltet, hat rund 2,5 Mill. Einwohner und 475 000 qkm.

Weitere potentielle Mitglieder sind die Komoren, drei im indischen Ozean östlich von Afrika gelegene Inseln, die ihre Unabhängigkeit von Frankreich am 6. Juli 1975 einseitig erklärten; ferner die portugiesische Kolonie Angola (sie erhält am 11. November 1975 ihre Unabhängigkeit), die beiden Vietnam, Süd/Nord-Korea, die aber trotz vorliegender Anträge aus Weltpolitischen Gründen möglicherweise noch warten müssen. Dann bleibt von großen Staaten nur noch die Schweiz, aber auch dort ist die endgültige Prüfung eines Aufnahmeantrags im Gange.

Beiträge 58, 61: Peter W. Fischer (PWF); 62, 63: Norbert J. Prill (NJP); 64, 65, 66, 68: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 59, 60, 67, 69, 70, 71: Redaktion (Red).